

25.11.22**Beschluss**
des Bundesrates

Vorschlag für eine Empfehlung des Rates für eine koordinierte Vorgehensweise der Union zur Stärkung der Resilienz kritischer Infrastruktur**COM(2022) 551 final**

Der Bundesrat hat in seiner 1028. Sitzung am 25. November 2022 gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG die folgende Stellungnahme beschlossen:

1. Infrastrukturen im Allgemeinen und kritische Infrastrukturen im Besonderen sind zentral für das Funktionieren der modernen und vernetzten Gesellschaft. Störungen oder Ausfälle können sehr weitreichende Folgen für die Gesellschaft haben. Daher sind dem Bundesrat auch angesichts der jüngsten Ereignisse der Schutz von kritischen Infrastrukturen und die Stärkung von deren Widerstandskraft gegen Störungen wichtige Anliegen. Der Schutz kritischer Infrastrukturen ist eine gesamtstaatliche und gesamtgesellschaftliche Aufgabe, die eine angemessene Krisenvorsorge und Prävention durch alle Verantwortlichen sowie ein abgestimmtes Vorgehen erfordert. Insofern begrüßt der Bundesrat auch die Initiative zur Stärkung der Resilienz von kritischen Infrastrukturen und für ein koordiniertes Vorgehen dazu auf EU-Ebene.
2. Der vorgelegte Vorschlag für eine Empfehlung des Rates zielt im Wesentlichen darauf, die Arbeiten zum Schutz kritischer Infrastrukturen auf EU-Ebene in den Bereichen Abwehrbereitschaft, Reaktionsfähigkeit und internationale Zusammenarbeit zu beschleunigen und zu maximieren. Dazu wird neben der Durchführung von Stresstests in bestimmten, von der Kommission als prioritär identifizierten Sektoren – wie etwa dem Energiesektor – eine vorgezogene Umsetzung bestimmter Vorgaben des noch im Abstimmungsprozess befindlichen

Richtlinienvorschlags über die Resilienz kritischer Einrichtungen (CER-Richtlinie) vorgeschlagen.

Aus Sicht des Bundesrates geht die vorgeschlagene Ratsempfehlung dabei jedoch zum Teil über die geplanten und bislang absehbaren Vorgaben der vorgeschlagenen CER-Richtlinie hinaus. Dies betrifft insbesondere die Definition und Identifizierung von kritischen Einrichtungen:

- a) In Erwägungsgrund 6 des Empfehlungsvorschlags wird ausgeführt, dass der Ausdruck „kritische Infrastruktur“ in dem Sinne verwendet wird, dass er sich auf Infrastruktur, die von einem Mitgliedstaat als kritische Infrastruktur eingestuft wird, sowohl auf nationale kritische Infrastruktur als auch auf europäische kritische Infrastruktur bezieht, unabhängig davon, ob die Einrichtung, die diese kritische Infrastruktur betreibt, bereits im Rahmen der vorgeschlagenen CER-Richtlinie als kritische Einrichtung ausgewiesen wurde. In Kapitel I, Ziffer 2 des Empfehlungsvorschlags wird weiter ausgeführt, dass sich die „in dieser Empfehlung dargelegten Maßnahmen [...] auf Infrastrukturen, die von einem Mitgliedstaat als kritische Infrastruktur, auch als europäische kritische Infrastruktur, ausgewiesen wurden [beziehen]“. Aktuell gilt für die Ausweisung von europäischen Infrastrukturen noch die Richtlinie 2008/114/EG, die sich nur auf die Sektoren Energie und Verkehr bezieht. Alle anderen ausgewiesenen kritischen Infrastrukturen beruhen somit auf etwaigen nationalen Vorschriften, die in ihren Anwendungsbereichen differieren und ein heterogenes Bild schaffen. Damit werden aus Sicht des Bundesrates das Ziel, die Umsetzung der vorgeschlagenen CER-Richtlinie zu erleichtern, und eine koordinierte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten im Vorgriff auf den künftigen Rechtsrahmen eher erschwert. Es würde so eine Vielzahl von kritischen Infrastrukturen einbezogen, die künftig gegebenenfalls gar nicht unter den Anwendungsbereich der vorgeschlagenen CER-Richtlinie fallen und entsprechende Vorgaben nicht umsetzen müssen, zum Beispiel die in Artikel 12 der vorgeschlagenen CER-Richtlinie geforderten Risikobewertungen durch die kritischen Einrichtungen selbst.
- b) In Kapitel II, Ziffer 5, Buchstabe d des Empfehlungsvorschlags werden die Mitgliedstaaten aufgefordert, die Vorbereitungsarbeiten zur Umsetzung der vorgeschlagenen CER-Richtlinie durch die Beschleunigung des Verfahrens zur Ermittlung und Ausweisung kritischer Einrichtungen zu beschleunigen. Dabei erfolgt auch eine Prioritätensetzung für bestimmte kritische Einrich-

tungen, aber mit Kriterien, die nicht in dem geplanten Artikel 6 Absatz 2 der vorgeschlagenen CER-Richtlinie für die Ermittlung kritischer Einrichtungen aufgeführt sind und damit über dessen Vorgaben hinausgehen. Diese Kriterien sind die Nutzung von „kritischen Infrastrukturen, die physisch zwischen zwei oder mehr Mitgliedstaaten verbunden sind“ (Ziffer 5, Buchstabe d, Buchstabe a des Empfehlungsvorschlags) und kritische Einrichtungen, die „Teil von Unternehmensstrukturen sind, die mit kritischen Einrichtungen in anderen Mitgliedstaaten verbunden oder an diese angeschlossen sind“ (Ziffer 5, Buchstabe d, Buchstabe b des Empfehlungsvorschlags). Eine Erläuterung, wie die Kommission zu diesen Kriterien gekommen ist oder inwiefern diese prioritär sind, ist dem Vorschlag nicht zu entnehmen.

Insofern hält es der Bundesrat für angezeigt, bei der Identifizierung von kritischen Infrastrukturen nicht über die geplanten und mit den Mitgliedstaaten abgestimmten Maßgaben der vorgeschlagenen CER-Richtlinie hinauszugehen. Dies gilt auch mit Blick auf die in Deutschland bestehenden komplexen föderalen Strukturen mit unterschiedlichen Zuständigkeiten und Kompetenzen der verantwortlichen Akteure.